

Tarifordnung Archäologie und Museum Basel-Landschaft

Vom 7. Juli 2011

GS 37.0623

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, gestützt auf § 6 Absatz 8 der Dienstordnung vom 21. November 1995¹ des Amts für Kultur beschliesst:

A. Eintrittspreise

§ 1 Eintritt Dauer- und Sonderausstellungen

Einzeleintritt normal: 7 Fr.

Einzeleintritt reduziert: 5 Fr.

§ 2 Reduzierter Eintritt

Reduzierter Eintritt wird gewährt für (mit Nachweis):

- Personen in Ausbildung (unter 26 Jahren)
- AHV-Bezügerinnen und Bezüger
- Militärdienstleistende
- Gruppen ab 10 Personen (nur Einzeleintritt)

§ 3 Freier Eintritt

¹ Am ersten Sonntag im Monat ist der Eintritt generell frei.

² Freien Eintritt geniessen ferner (mit Nachweis):

- Kinder (unter 13 Jahren)
- IV-Bezügerinnen und Bezüger sowie deren Begleitperson
- Schulklassen sowie Gruppen in Ausbildung und max. 5 Begleitpersonen (alle Schultypen, Ausbildungsstätten, inkl. Fachhochschulen und Universitäten)
- Lehrerinnen und Lehrer für die Unterrichtsvorbereitung
- Inhaberinnen und Inhaber von Museumspässen und Ausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen (gemäss aktuell gültiger Tarifliste z.B. Oberrheinischer Museumspass, Colour Key)

¹ GS 32.331, SGS 146.71

- Mitglieder museumszugewandter Institutionen (ICOM, VMS, Freundeskreis Museum BL, Stiftung Museen Baselland, Baselland Tourismus)
- Medienschaffende
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Rahmen ihres Fachgebietes
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hauptabteilung Archäologie und Museum sowie ihre Angehörigen/Freunde

§ 4 Spezielle Arrangements

Die Tarife für spezielle Arrangements (z.B. Familienpass, Basel Card, Ferienpass, Mein Museum, etc.) richten sich nach der aktuell gültigen Tarifliste.

B. Museumspädagogische Angebote

§ 5 Führungen für Gruppen

¹ Generell 160 Fr. Schulklassen BL und BS frei.

² Die Gebühren für die Führung sind zusätzlich zu den Eintrittspreisen zu bezahlen.

§ 6 Weitere Veranstaltungen und museumspädagogische Angebote

Die Museumsleitung bestimmt fallweise und aufwandsbezogen die Tarife für Publikumsveranstaltungen und museumspädagogische Angebote.

C. Miete des Kultursaaes

§ 7 Bewilligung

¹ Der Kultursaal im Erdgeschoss des Museum.BL kann - nach Bedarf mit seinen technischen Einrichtungen - auf Gesuch hin gemietet werden. Es besteht kein Anspruch auf Miete.

² Veranstaltungen des Museum.BL, andere öffentliche kulturelle und gemeinnützige Anlässe sowie Veranstaltungen von Behörden geniessen - in dieser Reihenfolge - in der Regel Vorrang vor kommerziellen Anlässen.

³ Über die Bewilligung von Mietgesuchen entscheidet die Museumsleitung.

§ 8 Tarife

¹ Als Grundgebühr ist zu entrichten:

für nicht kommerzielle Veranstaltungen (kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, Versammlungen, Sitzungen, Apéros, öffentlicher und privater Natur)

- bis 100 Personen: 200 Fr.

- über 100 Personen: 400 Fr.
- für kommerzielle Veranstaltungen: 1'000 Fr.

² Zur Grundgebühr hinzu kommen die Benutzungsgebühren für technische Einrichtungen sowie Kosten für Dienstleistungen des Museumsbetriebspersonals (z.B. Hausdienst, Sonderöffnung, Auf-/Abbau-, Aufräum- und Reinigungsarbeiten) nach Stundenaufwand gemäss der jeweils aktuellen Tarifliste.

§ 9 Informationspflicht

Die Gesuchstellerinnen und -steller haben die Museumsleitung über Subventionen bzw. Sponsoren für die geplante Veranstaltung zu informieren.

§ 10 Anlässe des Kantons

¹ Offizielle Anlässe kantonaler Behörden sind kostenlos. Für Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten werden nur die zusätzlichen Kosten für Dienstleistungen des Museumsbetriebspersonals gemäss jeweils gültiger Tarifliste verrechnet.

² Offizielle Veranstaltungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sowie Anlässe der Landeskantlei (Einladungen des Regierungsrates etc.) sind in allen Fällen kostenlos.

D. Ausnahmen

§ 11 Reduktion oder Erlass

¹ Sämtliche Gebühren können in begründeten Fällen (wirtschaftliche Lage, Zweck einer Veranstaltung) reduziert oder ganz erlassen werden. Es besteht kein Anspruch auf Reduktion oder Erlass.

² Eine Reduktion oder ein Erlass ist ausgeschlossen, wenn eine Nutzerin oder ein Nutzer von dritter Seite Zuwendungen (insbesondere Sponsoring) für eine Veranstaltung erhalten hat.

³ Zuständig für den Entscheid ist die Museumsleitung.

E. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechts

Der Entscheid vom 28. Juni 2002¹ der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreffend Eintrittspreise und Tarife zur Vermietung des Kultursaaes im Kantonsmuseum wird aufgehoben.

¹ In der Gesetzessammlung nicht publiziert.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2011 in Kraft.

Liestal, 7. Juli 2011

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion
der Vorsteher: Wüthrich